GEMEINDE NIEDERROHRDORF

543 NIEDER ROHR DORFÄSCHT

Vereinbarung Defizitgarantie

zwischen den Parteien

1. Einwohnergemeinde Niederrohrdorf,
 vertreten durch den Gemeinderat Niederrohrdorf

 und

2. dem Verein «NiederrohrdorFÄSCHT»
 vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar

Präambel

Der Verein «NiederrohrdorFÄSCHT» organisiert das Dorffest Niederrohrdorf (NiederrohrdorFÄSCHT 2027), welches vom 25. bis 27. Juni 2027 stattfindet.

Zur Unterstützung des Anlasses gewährt die Gemeinde neben einem festen Gemeindebeitrag eine Defizitgarantie. Die Parteien schliessen hierzu die vorliegende Vereinbarung ab.

1. Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Bedingungen und den Umfang der von der Gemeinde Niederrohrdorf gewährten Defizitgarantie zugunsten des Vereins «NiederrohrdorFÄSCHT» für die Durchführung des Dorffests Niederrohrdorf vom 25. bis 27. Juni 2027.

2. Höhe der Defizitgarantie

- Die Gemeinde gewährt dem Verein eine Defizitgarantie in der Höhe von maximal CHF 40’000.00.
- Die Defizitgarantie dient ausschliesslich der Deckung eines nachweislich entstandenen Defizits aus der Organisation und Durchführung des Dorffests Niederrohrdorf 2027.

3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Eine Auszahlung aus der Defizitgarantie erfolgt nur, wenn die Schlussrechnung des Dorffests 2027 nachweist, dass trotz:

- sämtlicher Einnahmen,
- Sponsoringbeiträge,

- Spenden,
- Unterstützungsleistungen Dritter und
- des Gemeindebeitrags

ein Defizit verbleibt.

Als Defizit gilt der negative Saldo der Erfolgsrechnung des Dorffests nach Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen, welche unmittelbar mit der Planung, Organisation und Durchführung des Anlasses zusammenhängen.

Ein allfälliges Defizit, welches den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigt, ist vollständig vom Verein zu tragen.

4. Nachweis des Defizits

Der Verein erstellt spätestens drei Monate nach Abschluss des Dorffests eine Schlussabrechnung.

Die Schlussabrechnung umfasst insbesondere:

- eine Erfolgsrechnung,
- eine Bilanz per Abschlussdatum,
- einen Bericht über die Durchführung des Dorffests.

Die Gemeinde ist berechtigt, zusätzliche Belege und Auskünfte zu verlangen, soweit diese zur Prüfung des Defizits erforderlich sind.

5. Auszahlung

Nach Prüfung und Anerkennung der Schlussabrechnung durch den Gemeinderat vergütet die Gemeinde den nachgewiesenen Fehlbetrag bis maximal CHF 40'000.00. Beträgt das Defizit weniger als CHF 40'000.00, wird ausschliesslich der effektiv ausgewiesene Fehlbetrag vergütet.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Gemeinderat.

6. Pflichten

Der Verein verpflichtet sich zu einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und sorgfältigen Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Verein trifft angemessene Massnahmen, um zusätzliche Einnahmen durch Sponsoring, Beiträge Dritter, Standgebühren und weitere geeignete Finanzierungsquellen zu erzielen.

Der Verein «NiederrohrdorFÄSCHT» verpflichtet sich, den Gemeinderat Niederrohrdorf frühzeitig zu informieren, wenn sich während der Planung ein erhebliches Defizit abzeichnet.

7. Verhältnis zum Gemeindebeitrag

Der Gemeinderat beabsichtigt, den Verein, nebst der Defizitgarantie, mit einem Gemeindebeitrag von CHF 60'000.00 à-fonds-perdu zu unterstützen.

Die Ausrichtung dieses Gemeindebeitrags steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Budgetkredits durch die Einwohnergemeindeversammlung Niederrohrdorf vom 27. November 2026.

Sofern der Gemeindebeitrag genehmigt und ausgerichtet wird, ist er unabhängig vom finanziellen Ergebnis des Dorffests geschuldet.

8. Bedingung / Vorbehalt

Die vorliegende Defizitgarantie steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Verpflichtungskredits durch die Einwohnergemeindeversammlung Niederrohrdorf vom 27. November 2026.

Wird der Verpflichtungskredit von der Einwohnergemeindeversammlung Niederrohrdorf nicht genehmigt, entfällt die Defizitgarantie ersatzlos und ohne Entschädigungsansprüche des Vereins gegenüber der Gemeinde.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt

- nach rechtskräftigem Zustimmungsbeschluss der Einwohnergemeindeversammlung Niederrohrdorf vom 27. November 2026, und
- mit Unterzeichnung durch beide Parteien

in Kraft.

10. Rechtsgrundlagen / Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht dem kantonalen öffentlichen Recht des Kantons Aargau. Gerichtsstand ist Niederrohrdorf, zuständig ist das Bezirksgericht Baden.

Niederrohrdorf, 23. Oktober 2026

Einwohnergemeinde Niederrohrdorf
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
sig. Gisela Greder

Der Gemeindeschreiber:
sig. Claudio Stierli

Niederrohrdorf, 27. Oktober 2026

Verein «NiederrohrdorFÄSCHT»

Der Präsident:
sig. Thomas Haller

Der Aktuar:
sig. Fabian Zimmermann